

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Definitionen und Auslegung

Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutungen:

„Änderungsauftrag“	Eine von Innospec ausgefertigte Bestellung oder andere schriftliche Instruktion (oder eine schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten), die einen Auftrag abändert.
„Abschlussdatum“	Der/Die im Auftrag vorgegebene(n) Zeitpunkt(e), zu dem/denen die Leistung fertig erbracht sein muss.
„Vertrag“	Der Vertrag (der diese allgemeinen Bedingungen und jegliche Dokumente, auf die im Auftrag Bezug genommen wird, einschließt) zwischen Innospec und dem Lieferanten über den Kauf bestimmter Positionen.
„Mitarbeiter“	Alle Beschäftigten, Direktoren oder anderen Belegschaftsmitglieder des Lieferanten und der Subunternehmer.
„Waren“	Materialien oder andere Waren, die gemäß des Vertrags nach den Vorgaben im Auftrag geliefert werden müssen.
„Positionen“	Waren und/oder Dienstleistungen (je nach Fall).
„Gesetze“	Alle zutreffenden Gesetze, gesetzlichen Instrumente, Vorschriften, Direktiven sowie Codes über Verhalten und Standards.
„Innospec“	Innospec Limited mit folgendem eingetragenen Unternehmenssitz: Innospec Manufacturing Park, Oil Sites Road, CH65 4EY, England.
„Auftrag“	Innospecs Bestellung oder schriftliche Instruktion (oder schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten) hinsichtlich des Kaufs bestimmter Positionen – zusammen mit allen dort ausgewiesenen Dokumenten und einschließlich jeglicher Änderungen dieser per Änderungsauftrag.
„Leistung“	Die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Arbeiten (je nach Fall).
„Preis“	Der gemäß des Auftrags im Rahmen des Vertrags für die Positionen an den Lieferanten zu zahlende Preis.
„REACH“	EG-Verordnung (EG 1907/2006) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
„Standort“	Innospecs Betriebsgelände und/oder jegliche andere Orte, an denen eine Leistung erbracht werden muss.
„Subunternehmer“	Alle Beauftragten und zugelassenen Subunternehmer des Lieferanten.
„Lieferant“	Die Person, Firma oder Gesellschaft, auf die der Auftrag ausgestellt wird.
„Allgemeine Bedingungen“	Diese allgemeinen Bedingungen über den Kauf von Waren und Dienstleistungen – zusammen mit jeglichen Änderungen dieser, die Innospec und der Lieferant vereinbart haben können.
„Arbeiten“	Jegliche im Rahmen dieses Vertrags und nach den Vorgaben im Auftrag vom Lieferanten zu erbringenden Arbeiten.

Sofern der Zusammenhang nichts Gegenteiliges erfordert, umfassen die in diesen allgemeinen Bedingungen gebrauchten Worte im Singular ebenso deren Plural – und umgekehrt.

Die Überschriften dieser allgemeinen Bedingungen dienen nur der Orientierung und haben keine Auswirkungen auf deren Aufbau oder Auslegung.

2. Begründung und Einbeziehung

- 2.1 Diese allgemeinen Bedingungen sind die einzigen Bedingungen, nach denen Innospec bereit ist, mit dem Lieferanten zusammenzuarbeiten. Ihnen unterliegt der Vertrag; alle anderen Bedingungen sind ausgeschlossen. Bedingungen, die im Angebot, in der Bestätigung oder Akzeptanz des Auftrags durch den Lieferanten, in Broschüren, Spezifikationen oder anderen Dokumenten befürwortet, mit diesen geliefert oder in diesen enthalten sein können, sind nicht Teil dieses Vertrags, und der Lieferant verzichtet auf jegliche ihm sonst unter Umständen zustehenden Rechte, sich auf derartige Bedingungen zu berufen.
- 2.2 Jeder Auftrag ist ein Angebot, die Positionen gemäß diesen allgemeinen Bedingungen kaufen zu wollen. Die Akzeptanz eines Auftrags durch den Lieferanten – ob ausdrücklich oder durch entsprechendes Verhalten – gilt als Akzeptanz (und nicht als Gegenangebot hinsichtlich) eines solchen Angebots.
- 2.3 Um in Kraft treten zu können, müssen alle Änderungen dieser allgemeinen Bedingungen durch Innospec und den Lieferanten ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem ordnungsgemäß befugten Beauftragten Innospecs unterzeichnet werden.

3. Änderungen von Aufträgen

- 3.1 Innospec darf Aufträge jederzeit ändern (hierzu können – ohne auf diese beschränkt zu sein – Änderungen der Spezifikation, Konstruktion, des Versands, der Menge sowie des Ortes oder der Zeit der Leistung gehören). Für diese Änderungen wird Innospec einen Änderungsauftrag ausstellen. Führen diese Änderungen zu höheren Kosten oder größerem Zeitbedarf für die Leistung, die der Lieferant zu erbringen hat, werden der Preis oder das Abschlussdatum (oder beide) in fairer Weise angepasst. Jegliche derartigen Anpassungen müssen durch Innospec schriftlich genehmigt werden, bevor der Lieferant diese umsetzen darf.

- 3.2 Innospec darf per schriftlicher Mitteilung die Menge oder Art der Positionen ändern, den Auftrag auflösen oder vom Lieferanten verlangen, dass dieser die Leistung aussetzt, sofern Innospec durch jegliche Umstände außerhalb seiner angemessenen Kontrolle davon abgehalten oder zeitlich aufgehalten wird, seinen Geschäften (oder jeglichen Teilen dieser) nachzugehen. Bei derartigen Verringerungen, Auflösungen oder Aussetzungen hat der Lieferant keinen Anspruch auf zusätzliche Entgelte, Vergütungen oder andere Rechte oder Leistungen – gleich, welcher Art.

- 3.3 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Klausel 3.2 sollen zu den Ursachen jenseits Innospecs angemessener Kontrolle folgende gehören:

- 3.3.1 Höhere Gewalt, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien oder Unfälle
- 3.3.2 Stromausfälle oder Ausfälle von Anlagen oder Maschinen
- 3.3.3 Staatliche Maßnahmen, Kriege oder Kriegsdrohungen, Terrorakte, nationale Notsituationen, Ausschreitungen, Unruhen oder Sabotageakte
- 3.3.4 Import- oder Exportvorschriften oder Embargos
- 3.3.5 Arbeitskämpfe oder Streiks
- 3.3.6 Das Unvermögen oder Schwierigkeiten dabei, Materialien, Transportmöglichkeiten, Kraftstoffe, Teile, Maschinen oder Arbeitskräfte aufzubieten

4. Standards der Waren und Arbeiten

- 4.1 Die Waren müssen:

- 4.1.1 hinsichtlich ihrer Menge, Qualität und Beschreibung strikt dem Auftrag und/oder jeglichen zutreffenden Spezifikationen, die Innospec dem Lieferanten geliefert oder mitgeteilt hat, entsprechen.
- 4.1.2 den Gesetzen entsprechen (und müssen in Übereinstimmung mit diesen hergestellt, verpackt und geliefert werden). Insbesondere: Wenn die Waren ihrer Art nach der REACH-Verordnung unterliegen, müssen sie entsprechend den REACH-Vorgaben ordnungsgemäß vorregistriert und registriert werden – ob sie innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes beschafft wurden oder nicht.
- 4.1.3 frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sein.
- 4.1.4 strikt jeglichen Proben, Mustern, Zeichnungen oder Spezifikationen entsprechen, die im Auftrag und/oder in jeglichen zutreffenden Spezifikationen, die Innospec dem Lieferanten geliefert oder mitgeteilt hat, aufgeführt sind.
- 4.1.5 jeglichen im Auftrag und/oder in jeglichen zutreffenden Spezifikationen, die Innospec dem Lieferanten geliefert oder mitgeteilt hat, aufgeführten Leistungsstandards entsprechen können.
- 4.1.6 von zufrieden stellender Qualität (gemäß der Bedeutung des Sale of Goods Act von 1979) und für den ausgedrückten oder stillschweigend kommunizierten Zweck, für den sie im Rahmen des Auftrags geliefert werden sollen, geeignet sein.

- 4.2 Die Waren müssen (zusätzlich zu den Anforderungen in Klausel 4.1) übereinstimmend mit jeglichen von Innospec gelieferten Instruktionen verpackt und gekennzeichnet werden.

- 4.3 Die Arbeiten müssen:

- 4.3.1 strikt den im Auftrag und/oder in jeglichen zutreffenden Instruktionen, Zeichnungen oder Spezifikationen, die Innospec dem Lieferanten geliefert oder mitgeteilt hat, aufgeführten Anforderungen entsprechen.
- 4.3.2 in Übereinstimmung mit den Gesetzen erbracht werden.
- 4.3.3 mit qualitativ besten Materialien und bester Verarbeitungsqualität erbracht werden.
- 4.3.4 mit der gebührenden Sorgfalt und unter Nutzung aller nötigen Fähigkeiten erbracht werden – in Übereinstimmung mit den besten Praktiken der betreffenden Branche und unter Einhaltung der höchsten Leistungsstandards jedweder Branche, in der den Arbeiten ähnliche Dienstleistungen ausgeführt werden.
- 4.3.5 hinsichtlich jeglicher zutreffenden Thematik der Arbeiten zu einem Endergebnis führen, das jegliche Funktionen und/oder Leistungsstandards ermöglicht, die dem Lieferanten ausdrücklich oder stillschweigend als maßgebend kommuniziert wurden.

- 4.4 Alle Mitarbeiter, die zu jeglichen Zeitpunkten mit dem Erstellen der Arbeiten befasst sind, müssen die hierfür geeigneten Fähigkeiten, Qualifikationen und Erfahrungen besitzen. Ferner müssen sie während der Arbeiten:

- 4.4.1 Innospecs angemessene Anweisungen einhalten und vollständig mit Innospecs Mitarbeitern und Vertragsunternehmern kooperieren.
- 4.4.2 stets diszipliniert und ordentlich auftreten; sie dürfen sich nicht in einer Weise verhalten bzw. dürfen keinen Aktivitäten nachgehen, die Innospecs Geschäft oder Reputation schaden oder schaden könnten.

- 4.5 Innospec behält sich das Recht vor, vom Lieferanten zu verlangen, alle diejenigen Mitarbeiter vom Standort auszuschließen, die die Vorgaben der Klausel 4.4 nicht erfüllen. Der Lieferant muss diese Mitarbeiter so schnell wie angemessen praktikabel und ohne zusätzliche Kosten für Innospec ersetzen. Für Innospecs Ersuchen, Mitarbeiter gemäß dieser Klausel 4.5 auszuschließen, trägt Innospec gegenüber dem Lieferanten keine Haftung. Die Pflichten des Lieferanten gemäß des Vertrags werden dadurch weder aufgehoben noch geschmälert.

- 4.6 Die genaue Übereinstimmung der Positionen mit den vorgegebenen Bedingungen ist für den Vertrag von essenzieller Bedeutung. Innospec ist berechtigt, jegliche Positionen abzulehnen, die den Vorgaben nicht entsprechen – gleichgültig, wie gering ein Verstoß sein mag.

5. Inspektion, Tests und Dokumentation

- 5.1 Innospec und seine Beauftragten erhalten Zugang zu jeglichen Betriebsstätten des Lieferanten (und denen der Subunternehmer) und dürfen die Waren jederzeit vor deren Akzeptanz oder Lieferung inspizieren und/oder testen.
- 5.2 Der Lieferant muss auf dessen eigene Kosten alle Ausrüstungen, Materialien, Dienstleistungen und Einrichtungen verfügbar machen, die Innospec zur Durchführung derartiger Tests der Waren benötigen kann. Falls von Innospec oder dessen Beauftragten erbeten, müssen die Waren vor der Abfertigung vollständig zusammengesetzt für Tests und/oder auseinandergenommen zur Inspektion bereitgehalten werden.
- 5.3 Ist Innospec nach diesen Inspektionen oder Tests nicht der Meinung, dass die Waren in allen Belangen dem Vertrag entsprechen, und benachrichtigt Innospec den Lieferanten nach den relevanten Inspektionen oder Tests so schnell wie möglich hierüber, muss der Lieferant alles tun, was nötig ist, um eine Übereinstimmung mit den Vorgaben durchzusetzen.
- 5.4 Unbeschadet jeglicher Inspektionen oder Tests gemäß dieser Klausel 5 bleibt der Lieferant für die Waren vollständig verantwortlich. Durch diese Inspektionen oder Tests werden die Pflichten des Lieferanten gemäß des Vertrags (einschließlich – ohne hierauf beschränkt zu sein – dessen Verantwortung für jegliche Fehler, die nachträglich hinsichtlich des Materials und/oder der Verarbeitung festgestellt werden) weder aufgehoben, geschwächt, noch anderweitig beeinflusst.
- 5.5 Der Lieferant muss (auf dessen eigene Kosten) für alle Positionen die jeweils zutreffenden Zertifikate (einschließlich der Zertifikate über Analysen, Tests, Inspektionen oder die Herkunft), Betriebs- und Sicherheitsinstruktionen, Warnkennzeichnungen, Zolldokumente sowie (auf Ersuchen hin, oder wo sonst ausdrücklich oder stillschweigend erforderlich) eine schriftliche Bestätigung ausdrücken, dass die Waren in diesem Moment die Vorgaben nach REACH erfüllen und diese auch in Zukunft erfüllen werden, liefern. Alle diese Zertifikate und Dokumente werden bereitgestellt, wenn Innospec hierum ersucht (und, in jedem Fall, zur Zeit der Leistung).
- 5.6 Der Lieferant muss (auf dessen eigene Kosten) für Innospec diejenigen Zeichnungen, Daten und anderen Informationen vorbereiten und Innospec liefern, die Innospec für jegliche die Positionen benötigen kann. Innospec hat das Recht, alle Zeichnungen und Daten zu genehmigen. Allerdings entbindet eine solche Genehmigung den Lieferanten nicht von seinen Pflichten gemäß des Vertrags. Falls Innospec diesem nicht anderweitig schriftlich zugestimmt hat, müssen die Positionen vollständig mit den Zeichnungen übereinstimmen.
- 5.7 Alle Zeichnungen, Konstruktionen, Spezifikationen oder anderen Dokumente, die Innospec dem Lieferanten zukommen lässt, bleiben das Eigentum Innospecs und müssen zu folgenden Zeitpunkten zurückgegeben werden: (a) wenn ein Dokument von einem neuen Dokument abgelöst wird, und (b) nach der Erbringung der Leistung oder nach der Auflösung des Vertrags (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt).
- 5.8 Falls von Innospec nicht anderweitig vorgegeben, müssen alle Informationen und Dokumente, die der Lieferant (oder die Subunternehmer) gemäß diesen allgemeinen Bedingungen oder anderweitig in Verbindung mit dem Auftrag liefern muss bzw. müssen, in englischer Sprache verfasst werden.

6. Lieferung der Waren

- 6.1 Der Lieferant muss die Leistung bis zum Abschlussdatum erbracht haben. Die Zeit ist für den Vertrag von essenzieller Bedeutung.
- 6.2 Die Waren müssen bis zum Abschlussdatum und entsprechend den Vorgaben des Auftrags geliefert worden sein.
- 6.3 Der Lieferant muss Innospec (auf Kosten des Lieferanten) alle diejenigen Daten liefern, die Innospec als notwendig ansieht, um den Auftrag bis zum Abschlussdatum abschließen zu können.
- 6.4 Versäumt es der Lieferant, die Leistung zu dem auf dem Auftrag vorgegebenen Startzeitpunkt zu beginnen, oder bezweifelt Innospec es (nach eigenem Dafürhalten), dass der Lieferant es schaffen wird, die Leistung bis zum Abschlussdatum abzuschließen, kann Innospec den Auftrag in Gänze oder jegliche seiner Teile entsprechend den Vorgaben von Klausel 14 auflösen.
- 6.5 Waren, die früher als zu den vorgegebenen Lieferzeitpunkten geliefert werden, werden von Innospec weder angenommen noch bezahlt, es sei denn, Innospec hat diesem anderweitig schriftlich zugestimmt.
- 6.6 Falls im Auftrag nicht anderweitig vorgegeben: (a) Der Lieferant ist für die Verpackung, Ladung, Beförderung und/oder Entladung der Waren verantwortlich und trägt deren Kosten. (b) Die Waren müssen während der normalen Geschäftszeiten an Innospecs gewöhnliche Geschäftsadresse geliefert werden.
- 6.7 Werden Innospec Waren in Großmengenform (Bulk) geliefert, gilt deren auf Innospecs Brückenwaagen gemessenes Gewicht (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) als das tatsächlich gelieferte Gewicht der Waren.
- 6.8 Innospec behält sich das Recht vor, die Waren aus Sicherheitsgründen sofort nach ihrem Erhalt zu kennzeichnen. Unbeschadet dieser Kennzeichnungen oder Unterschriften im Auftrag Innospecs für den Erhalt der Waren in gutem Zustand gilt, dass Innospec die Waren so lange nicht akzeptiert hat, bis es 30 Tage Zeit hatte, diese zu inspizieren, oder – wenn nach diesen 30 Tagen ein latenter Fehler in den Waren gefunden wird – für eine angemessene Zeitspanne nicht akzeptiert hat, nachdem dieser offensichtlich geworden ist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, basierend auf diesen Kennzeichnungen oder Unterschriften Einwände gegen nachfolgende Ablehnungen von Waren durch Innospec vorzubringen.
- 6.9 Falls Innospec diesem nicht anderweitig schriftlich zugestimmt hat, müssen alle Verpackungen der Waren ohne zusätzliche Kosten für Innospec gestellt werden. Diese Verpackungen werden dem Lieferanten nicht zurückgegeben, es sei denn, Innospec gibt dies anderweitig vor. In diesem Fall muss der Lieferant die relevanten Verpackungen sofort und für Innospec kostenlos entfernen und ist vollständig für deren Entsorgung verantwortlich.
- 6.10 Der Lieferant muss jeder Lieferung von Waren einen augenfälligen Lieferzettel befügen, aus dem die Auftragsnummer, die Zahl der Pakete, die Inhalte, die Mengen und (im Falle von Teillieferungen) die noch zu liefernde Restmenge hervorgehen.

- 6.11 In den Situationen, in denen Innospec zugestimmt hat, die Leistung in Teilen entgegenzunehmen, gilt der Vertrag für jeden erbrachten Teil als separater Vertrag. Unbeschadet des Obigen ist Innospec (auf seine Wahl hin) jedoch berechtigt, beim Versäumnis des Lieferanten, jegliche Teile der dann geschuldete Leistung zu erbringen, den Vertrag als Ganzes zu verwerfen.
- 6.12 Werden Innospec Waren in einer Menge geliefert, die über die im Auftrag vorgegebene hinausgeht, ist Innospec nicht dazu verpflichtet, die überzählige Menge zu bezahlen. Diese unterliegt dann dem Risiko des Lieferanten und kann dem Lieferanten (auf dessen Risiko und Kosten) zurückgesandt werden.

7. Erbringen der Arbeiten

- 7.1 Die Arbeiten müssen bis zum Abschlussdatum und entsprechend den Vorgaben des Auftrags erbracht worden sein.
- 7.2 Alle Ausrüstungen, die vom Lieferanten beim Erbringen der Arbeiten verwendet werden sollen, müssen jederzeit in gutem und sicherem Betriebszustand gehalten werden. Alle Ausrüstungen und Materialien, die so vom Lieferanten zu verwenden sind, müssen den Gesetzen entsprechen und gemäß diesen genutzt werden. Der Lieferant muss sicherstellen, dass diese ihm gehörenden Ausrüstungen und Materialien angemessen gegen Diebstahl, widrige Wetterverhältnisse und (zum praktikablen Ausmaß) andere Verluste oder Schäden abgesichert sind.
- 7.3 Der Lieferant muss die Leistung in sauberer, ordentlicher Weise erbringen und den Bereich des Standorts, in dem die Arbeiten erbracht werden, zu jeder Zeit angemessen sauber und ordentlich halten. Unbeschadet des Obigen muss der Lieferant nach Abschluss der Arbeiten – und wann immer Innospec dies verlangt – seine Abfälle jedweder Art und jegliche überschüssigen Materialien und Ausrüstungen sofort vom Standort räumen und entfernen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass das Entfernen und (wo relevant) Entsorgen all dieser Abfälle, Materialien und Ausrüstungen mit der diesen gebührenden Sorgfalt und entsprechend den Gesetzen erfolgen.
- 7.4 Der Lieferant darf zu keiner Zeit und in keiner Weise in das Geschäft oder andere Betriebsvorgänge Innospecs, seiner Mitarbeiter und Vertragsunternehmer eingreifen.
- 7.5 Der Lieferant muss eine kompetente Aufsichtsperson abstellen, die während des Erbringens der Arbeiten jederzeit am Standort verfügbar ist und befugt ist, im Auftrag des Lieferanten von Innospec Anweisungen und Instruktionen entgegenzunehmen.
- 7.6 Falls Innospec dies nicht anderweitig schriftlich vorgegeben hat, wird Innospec dem Lieferanten für diesen kostenlos und zu dem Ausmaß, zu dem der Lieferant dies zum Erbringen seiner Leistung benötigt, Wasser und Strom an den Punkten des Standorts (und – im Falle von Strom – Wechselstrom mit den Spannungen) stellen, die Innospec hierfür festlegt. Für jedwede Verbindungen zu diesen Wasser- und Stromquellen ist der Lieferant verantwortlich. Auch müssen diese vor dem Beginn der relevanten Arbeiten durch Innospec genehmigt werden (wenngleich diese Genehmigung den Lieferanten keinerlei Verantwortung enthebt, die er für diese Verbindungen hat). Der Lieferant muss alle vorübergehenden Anlagen bereitstellen, installieren und pflegen, die dafür nötig sein können, die Arbeiten auf sichere und ordnungsgemäße Weise durchzuführen (einschließlich – als Beispiel, jedoch nicht hierauf beschränkt – angemessener Beleuchtung). Nach Fertigstellung der Arbeiten (oder jeder früheren Auflösung des Vertrags) muss der Lieferant diese Verbindungen und Anlagen wieder entfernen und jegliche durch deren Entfernung entstandenen Schäden beheben.

8. Rechtsanspruch und Risiko

- 8.1 Der Rechtsanspruch auf die Waren geht mit der Lieferung auf Innospec über. Das mit den Waren verbundene Risiko trägt bis zur Akzeptanz durch Innospec der Lieferant.
- 8.2 Alle Materialien, Anlagen und Ausrüstungen, die vom Lieferanten während des Erbringens der Leistung vom Standort entfernt werden, bleiben das Eigentum Innospecs – es sei denn, Innospec gibt Anderweitiges vor (in welchem Fall das Eigentumsrecht auf diese auf den Lieferanten übergeht und der Lieferant vollständig für deren Entsorgung verantwortlich ist).
- 8.3 Alle Materialien, die von Innospec bereitgestellt oder bezahlt werden und in Waren integriert und/oder für Arbeiten genutzt werden sollen: (a) bleiben das Eigentum Innospecs, wobei der Lieferant das Risiko für sie trägt – was so bleibt, bis Innospec die Waren, in die diese Materialien integriert sind, akzeptiert; und (b) müssen – wenn diese Materialien auf dem Betriebsgelände des Lieferanten gelagert werden sollen – vom Lieferanten klar als Eigentum Innospecs gekennzeichnet und auf sichere und ordnungsgemäße Weise und vom Eigentum des Lieferanten getrennt gelagert werden. Der Lieferant gewährt Innospec hiermit unwiderruflich das Recht, jederzeit jegliche Betriebsstätten des Lieferanten (und der Subunternehmer) zu betreten, um jegliche dieser Materialien zu entfernen.
- 8.4 Der Lieferant muss diese Materialien in ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Weise und entsprechend den Instruktionen Innospecs nutzen; er darf sie für keinerlei andere Zwecke verwenden. Jegliche Überschüsse müssen Innospec gegenüber ausgewiesen und entsprechend den Instruktionen Innospecs entsorgt werden. Jegliche Abfälle, Verluste oder Schäden dieser Materialien, die die Folge schlechter oder ineffizienter Verarbeitung oder Praktiken oder jedweden Verschuldens des Lieferanten bei der Lagerung und Pflege dieser Materialien sind, müssen auf Kosten des Lieferanten ersetzt werden. Der Ersatz muss hinsichtlich seiner Qualität und Spezifikationen gleichwertig sein und darf nicht ohne Innospecs vorherige Genehmigung genutzt oder an Stelle der ursprünglichen Materialien verwendet werden.

9. Preis und Zahlung

- 9.1 Falls nicht anderweitig vorgegeben, gilt der Preis (a) inklusive aller Anrechnungen (einschließlich – ohne hierauf beschränkt zu sein – Verpackung, Versand, Läden, Beförderung, Versicherung und Zustellung am relevanten Standort) und jeglicher Abgaben oder Steuern (außer der Mehrwertsteuer) und (b) als für die Laufzeit des Vertrags fix.
- 9.2 Falls bei den Arbeiten ein beliebiger Teil des Preises nach Tagelohnsätzen errechnet wird, muss die Zahl der vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeiter in einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit Innospec festgelegt worden sein.
- 9.3 Der Lieferant ist zu keinerlei Preisanhebungen berechtigt (ob auf Grund gestiegener Kosten des Lieferanten für Materialien, Anlagen, Arbeitskräfte, Beförderungen, Wechselkurse oder anderweitig). Auch ist Innospec in keiner

Weise verpflichtet, dem Lieferanten hierfür zusätzliche Zahlungen zu leisten – es sei denn, Innospec hat diesem anderweitig schriftlich zugestimmt oder eine solche Änderung ist per Änderungsauftrag fixiert worden.

- 9.4 Falls nicht anderweitig im Auftrag vorgegeben, darf der Lieferant Innospec Rechnungen zum Zeitpunkt der Leistung oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Leistung stellen.
- 9.5 Jede Rechnung muss in der auf dem Auftrag vorgegebenen Währung ausgestellt sein und in klarer Weise die Auftragsnummer, die Bezugsnummer der Positionen, die Einzelheiten der von den Mitarbeitern gearbeiteten Stunden (im Falle von Arbeiten, bei denen ein beliebiger Teil des Preises nach Tagelohnsätzen errechnet wird), alle Informationen, die auf einer Steuerrechnung zu Mehrwertsteuerzwecken aufgeführt werden müssen, sowie alle anderen Informationen, die Innospec unter Umständen vorgegeben hat, enthalten.
- 9.6 Falls im Auftrag nicht anderweitig vorgegeben (und vorbehaltlich der Akzeptanz der Positionen durch Innospec), wird Innospec den Lieferanten innerhalb von 60 Tagen bezahlen – gerechnet ab dem Ende des Monats, in dem Innospec eine gültige Rechnung gemäß Klausel 9.7 erhalten hat.
- 9.7 Unbeschadet jeglicher anderer Abhilfen, die Innospec zustehen können, behält Innospec sich das Recht vor, jegliche ihm vom Lieferanten noch geschuldete Beträge (ob aus diesem Vertrag oder beliebigen anderen zwischen dem Lieferanten und Innospec) jederzeit gegen Summen aufzurechnen, die Innospec dem Lieferanten gemäß dem Vertrag zu zahlen hat.
- 9.8 Falls nicht anderweitig vorgegeben, müssen alle Zahlungen gemäß dieses Vertrags in der Währung erfolgen, die im Auftrag vorgegeben wurde. Innospec darf – falls es, und in dem Maße, zu dem es, durch beliebige Gesetze hierzu verpflichtet ist – jegliche Zahlungen an den Lieferanten um jegliche zutreffenden Anrechnungen, Abgaben oder Steuern kürzen.
- 9.9 Innospec und seine Beauftragten sind ab dem Datum des Vertrags bis zum Auslaufen zweier Jahre nach dem Abschlussdatum berechtigt (nach angemessener vorheriger Mitteilung und zu angemessenen Zeiten), die Betriebsgelände des Lieferanten (und der Subunternehmer) zu betreten, um diese sowie alle relevanten Dokumente, Informationen und Daten des Lieferanten zum Zweck der Prüfung der Anrechnungen des Lieferanten in Augenschein zu nehmen und auch anderweitig sicherzustellen, dass die Vorgaben dieser allgemeinen Bedingungen eingehalten werden (oder eingehalten worden sind). Der Lieferant (und die Subunternehmer) müssen Innospec – für Innospec kostenlos – (a) jegliche Unterstützung zukommen lassen, die Innospec angemessen für diese Zwecke benötigt, und (b) jegliche Ausfertigungen der Dokumente, Informationen und Daten bereitstellen, die Innospec benötigen kann.
- 9.10 Der Lieferant stimmt dem Verzicht auf jegliche ihm sonst zustehenden Rechte zu, zu jedweder Zeit hinsichtlich der Waren Zurückbehaltungsrechte auszuüben, Ansprüche vorzubringen oder Urteile oder Entscheidungen zu erwirken. Weiterhin erkennt der Lieferant an, dass sein einziges Recht im Falle jeglicher Versäumnisse Innospecs, Waren zu bezahlen, darin besteht, derartige Zahlungen als Schulden beizutreiben.

10. Fehler, Ausfälle und Abhilfen

- 10.1 Der Lieferant garantiert Innospec, dass die Positionen in allen Belangen mit den Vorgaben der Klauseln 4.1 bis einschließlich 4.4 übereinstimmen.
- 10.2 Falls die Positionen nicht den Vorgaben entsprechen oder der Lieferant es versäumt, jedwede dieser allgemeinen Bedingungen einzuhalten, hat Innospec unbeschadet jeglicher anderer Abhilfen, die ihm zustehen können (ob nach diesen allgemeinen Bedingungen oder anderweitig) und nach eigenem Ermessen Anspruch auf eine oder mehrere der folgenden Abhilfe(n) (und, im Falle von Waren, gleichgültig, ob beliebige Teile dieser bereits von Innospec akzeptiert wurden oder nicht): (a) Innospec kann vom Auftrag (oder eines Teils desselben) zurücktreten. (b) Innospec kann die relevanten Waren oder Arbeiten gänzlich oder teilweise ablehnen (und, im Falle von Waren, diese auf das Risiko und die Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückschicken und sich darauf berufen, dass es auf Grund der so zurückgeschickten Waren sofort zu einer – je nach Fall – vollständigen Erstattung oder einer Gutschrift berechtigt ist). (c) Innospec kann auf eigene Wahl hin (auf Kosten des Lieferanten) vom Lieferanten verlangen, dass dieser jegliche Fehler der relevanten Positionen behebt oder Ersatzwaren, -arbeiten oder -dokumente liefert und jegliche anderen nötigen Maßnahmen durchführt, um sicherzustellen, dass der Auftrag entsprechend diesen allgemeinen Bedingungen erfüllt wird. (d) Innospec kann jegliche Maßnahmen, die dafür erforderlich sind, dass die Waren und/oder Arbeiten die Vorgaben des Vertrags erfüllen, selbst durchführen oder durchführen lassen (in beiden Fällen auf Kosten des Lieferanten). (e) Innospec kann vom Lieferanten jegliche zusätzlichen Kosten und Aufwendungen zurückfordern, die Innospec in Folge des Verstoßes des Lieferanten entstehen (einschließlich der – ohne hierauf beschränkt zu sein – für das Beschaffen der relevanten Positionen von einem anderen Lieferanten). (f) Innospec kann es ablehnen, jegliche weiteren Leistungen anzunehmen, die der Lieferant zu erbringen versucht, ohne dem Lieferanten in beliebiger Weise hierfür zu haften.
- 10.3 Der Lieferant muss jegliche Formen der Pflege bzw. Wartung oder der Reparatur der Waren, die er gemäß diesen allgemeinen Bedingungen auszuführen hat, sofort und ordnungsgemäß ausführen.
- 10.4 Die sich auf die Waren beziehenden Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen sind so auszulegen, dass sie sich auch auf (so weit dies relevant ist) jegliche vom Lieferanten gemäß den Vorgaben geleisteten Warenreparaturen und jegliche bereitgestellten Ersatzwaren beziehen.

11. Sicherheitsbezogene Pflichten

- 11.1 Der Lieferant erkennt an, dass in einigen Bereichen des Betriebsgeländes Innospecs gefährliche Prozesse ablaufen. Der Lieferant muss hinsichtlich jeglicher vom Lieferanten am Standort zu erbringenden Teile der Leistung Folgendes beachten (und muss sicherstellen, dass auch die Subunternehmer und Mitarbeiter dies beachten): (a) alle am Standort von Zeit zu Zeit geltenden Vorschriften, Bestimmungen und Verfahren (einschließlich – um Zweifeln vorzubeugen, jedoch nicht auf diese beschränkt – Innospecs System für Arbeitsgenehmigungen, Grundsätzen in Bezug auf Drogen und Alkohol sowie Vorgaben zur Durchsichtung von Personen und deren Fahrzeugen durch Innospecs Sicherheitspersonal) und (b) die Gesetze (einschließlich – zur Illustration, jedoch nicht auf diese beschränkt – des Health & Safety at Work etc Act von 1974 und aller Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen). Das Befolgen der obigen Vorgaben enthebt den Lieferanten keiner seiner Pflichten gemäß dieses Vertrags; auch schmälert es diese nicht.

- 11.2 Falls Innospec (nach eigenem Ermessen) der Auffassung ist, dass beliebige Subunternehmer oder Mitarbeiter gegen diese Vorschriften, Bestimmungen, Verfahren oder Gesetze verstoßen haben, hat Innospec das Recht, die relevanten Subunternehmer und Mitarbeiter vom Betriebsgelände Innospecs auszuschließen und es ihnen zu verbieten, zurückzukehren. Eine derartige Maßnahme Innospecs zieht keinerlei Haftung gegenüber dem Lieferanten oder den Subunternehmern nach sich. Sie enthebt den Lieferanten keiner seiner Pflichten gemäß dieses Vertrags; auch schmälert sie diese nicht.
- 11.3 Der Lieferant ist für die Leitung der Betriebsvorgänge und die Ausführung der Arbeiten am Standort verantwortlich, wozu auch alle Belange in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit zählen. Vor dem Beginn der Arbeiten muss der Lieferant – zum nach den Gesetzen erforderlichen Ausmaß – eine Risikobeurteilung, eine Erklärung zu den angewandten Methoden sowie einen geeigneten Gesundheits- und Sicherheitsplan ausarbeiten. Der Lieferant muss Ausfertigungen dieser Risikobeurteilung und dieses Gesundheits- und Sicherheitsplans (welche Innospec dann kopieren und allen relevanten Drittparteien aushändigen darf) stets vorlegen, wenn Innospec hierum ersucht.
- 11.4 Der Gesundheits- und Sicherheitsplan, den der Lieferant gemäß Klausel 11.3 ausarbeiten muss, muss (ohne Einschränkungen) auf Folgendes eingehen: (a) die Arrangements, mit Hilfe derer die Gesundheits- und Sicherheitspflichten des Lieferanten erfüllt werden, (b) den Ansatz, der gewählt wird, um hinsichtlich der Arbeiten auf die Belange Gesundheit und Sicherheit einzugehen, (c) den technischen und Managementansatz, der gewählt wird, um die in der vom Lieferanten durchgeführten Risikobeurteilung bestimmten Risiken zu kontrollieren und zu bewältigen (dieser Ansatz muss die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung des Gesundheits- und Sicherheitsplans einschließen), (d) die Arrangements zum Überwachen der Einhaltung der Gesetze mit Bezug auf Gesundheit und Sicherheit und (e) die Mechanismen zum Erwirken von Änderungen des Gesundheits- und Sicherheitsplans im Verlauf der Arbeiten – entsprechend den von Innospec erhaltenen Informationen sowie den Erfahrungen der Mitarbeiter, die mit dem Erstellen der Arbeiten befasst sind, und mit von diesen Mitarbeitern erhaltenen Informationen.
- 11.5 Der Lieferant muss den mit dem Erstellen der Arbeiten befassten Mitarbeitern alle nötigen Informationen und Schulungen zu den Themen Gesundheit und Sicherheit, den damit verbundenen Risiken und anderen diesbezüglichen Themen zukommen lassen.
- 11.6 Der Lieferant muss sicherstellen, dass nur die Personen, deren Präsenz durch Innospec oder den Lieferanten auf Grund der Art ihrer Pflichten als erforderlich genehmigt wurde, Zugang zu den Bereichen haben, in denen die Arbeiten erfolgen. Der Lieferant muss den Ausschluss aller anderen Personen mit Hilfe von Schildern und/oder Barrieren oder weiteren angemessenen Sicherheitsmaßnahmen deutlich machen. Notwendige Vorfahrtsbestimmungen und Zugänge für Notfälle sind jederzeit mit zu berücksichtigen.
- 11.7 Unbeschadet jeglicher anderer Bestimmungen dieser Klausel 11 müssen alle mit dem Erstellen der Arbeiten befassten Mitarbeiter (a) auf Kosten des Lieferanten vom Lieferanten alle Schutzbekleidungen und Schutzausrüstungen erhalten, die Innospec (nach absolut eigenem Ermessen) für angemessen hält, und (b) wann immer von Innospec angemessen verlangt medizinische Untersuchungen durchlaufen.
- 11.8 Um Zweifeln vorzubeugen (jedoch unbeschadet jeglicher anderer Bestimmungen dieser Klausel 11), ist Innospec nicht dafür verantwortlich, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen oder Risikobeurteilungen jedweder Art, die der Lieferant gemäß diesen allgemeinen Bedingungen erfüllen bzw. durchführen muss, zu überwachen und/oder zu überprüfen. Unbeschadet jeglicher Überwachungen oder Überprüfungen, die Innospec oder seine Beauftragten von Zeit zu Zeit durchführen können, fällt diese Verantwortung jederzeit dem Lieferanten zu.
- 11.9 Gemäß des Vertrages gelieferte oder installierte Waren müssen so entworfen, konstruiert, gebaut, verarbeitet und verpackt sein, dass sie sicher sind und keine gesundheitlichen Risiken bergen. Die Waren müssen mit vollständigen Instruktionen für deren ordnungsgemäße Verwendung, Pflege und Reparatur geliefert werden; jegliche erforderlichen Warnkennzeichnungen müssen klar erkennbar sein.
- 11.10 Vor jeglicher Lieferung von Waren und jeglicher Nutzung jedweder Ausrüstungen oder Materialien am Standort durch den Lieferanten muss der Lieferant Innospec eine vollständige und korrekte schriftliche Auflistung (nach dem Namen und der Beschreibung) jeglicher in den Waren oder diesen Ausrüstungen und Materialien enthaltener Eigenschaften, Komponenten oder Bestandteile, die schädlich oder potenziell schädlich sind, zukommen lassen (und muss Innospec anschließend schriftlich über jegliche von Zeit zu Zeit vorgenommenen Änderungen benachrichtigen). Der Lieferant erkennt an, dass Innospec sich auf diese Informationen verlässt, um seinen eigenen Verpflichtungen gemäß des Health & Safety at Work etc Act von 1974 und jeglichen anderen relevanten Rechtsprechungen nachzukommen.
- 11.11 Der Lieferant muss hinsichtlich der Waren für einen Zeitraum von 12 Jahren – gerechnet ab dem Abschlussdatum – detaillierte Qualitätskontroll- und Fertigungsaufzeichnungen führen.

12. Entschädigung und Versicherung

- 12.1 Unbeschadet jeglicher anderer Abhilfen, die Innospec zustehen können (ob gemäß diesen allgemeinen Bedingungen oder anderweitig) muss der Lieferant (und muss dies auch in Zukunft) Innospec hinsichtlich aller direkten, indirekten und Folge-Verluste, -Haltungen, -Handlungen, -Ansprüche, -Kosten, -Schäden und -Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten auf Entschädigungsbasis) entschädigen und schadlos halten, die Innospec in Folge von oder in Verbindung mit jeglichen nachstehenden Sachverhalten angelastet werden, die Innospec erleiden oder für die Innospec zahlen musste (in jedem Fall ausgenommen jeglicher Handlungen oder Unterlassungen Innospecs, die diese verursacht oder zu diesen beigetragen haben – falls es solche Handlungen oder Unterlassungen gab, und zu welchem Ausmaß): (a) jegliche Verstöße des Lieferanten gegen diese allgemeinen Bedingungen (einschließlich – ohne hierauf beschränkt zu sein – hinsichtlich der Garantie in Klausel 10.1); (b) jegliche Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verstößen gegen jedwede gesetzliche Pflichten) des Lieferanten, der Subunternehmer oder Mitarbeiter beim Erbringen (oder anscheinenden Erbringen) der Leistung; (c) jegliche Ansprüche beliebiger Dritter dahingehend, dass die Positionen (oder jegliche Verwendungen, Wiederverkäufe, Exporte oder Importe der Waren) jedwede Patente, Konstruktionsrechte, Urheberrechte, Warenzeichen, Handelsnamen oder andere Rechte auf geistiges Eigentum verletzen (außer wenn – und zu dem Ausmaß, zu dem – solche Ansprüche sich aus beliebigen Spezifikationen, Zeichnungen,

Mustern oder Instruktionen ergeben, die Innospec dem Lieferanten zu Zwecken des Vertrags hat zukommen lassen); (d) jegliche Ansprüche hinsichtlich Haftungen, Verlusten, Personenschäden, Todesfällen, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die beliebigen Dritten entstanden sind (einschließlich Innospecs Mitarbeitern und Beauftragten).

12.2 Der Lieferant muss für die Laufzeit des Vertrags und eine Zeit danach, die unter Umständen erforderlich ist, bei einer reputablen Versicherungsgesellschaft folgende Mindestversicherungsdeckungen abschließen (und muss sicherstellen, dass seine Subunternehmer selbiges tun): (a) eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsgrad von mindestens 5 Mio. GBP pro Versicherungsfall oder Kette von Versicherungsfällen, die sich aus einem Ereignis ergeben (unbegrenzt im Versicherungszeitraum); (b) eine Produkthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsgrad von mindestens 5 Mio. GBP pro Versicherungsfall oder Kette von Versicherungsfällen, die sich aus einem Ereignis ergeben; (c) eine Unternehmerhaftpflichtversicherung mit einem Deckungsgrad von mindestens 10 Mio. GBP pro Versicherungsfall oder Kette von Versicherungsfällen, die sich aus einem Ereignis ergeben; (d) eine gesetzliche Haftpflichtversicherung (legal liability insurance) für Fahrzeuge und motorisierte Ausrüstungen, die vom Lieferanten und/oder den Subunternehmern genutzt oder bereitgestellt werden. Jede dieser Versicherungsformen muss eine „Indemnity to Principals“-Klausel mit Erklärungen über den Verzicht auf Subrogationsrechte gegen Innospec und dessen Mitarbeiter enthalten.

12.3 Der Lieferant muss die Waren (und jegliche Materialien Innospecs laut Klausel 8.5) zu deren vollständigem Ersatzwert gegen alle Risiken (einschließlich Bränden, Explosionen und Diebstahl) so lange versichern, so lange das ihnen anhaftende Risiko dem Lieferanten zufällt.

12.4 Entsprechend den Vorgaben Innospecs muss der Lieferant Nachweise vorlegen, die sein Einhalten der oben genannten Verpflichtungen hinsichtlich der Versicherungsdeckung demonstrieren. Unterhält der Lieferant die vorgegebenen Versicherungen nicht, ist Innospec berechtigt (aber nicht verpflichtet), für die relevanten Risiken Versicherungen abzuschließen und von jeglichem dem Lieferanten gemäß des Vertrags geschuldeten Beträgen einen Betrag in Höhe der von Innospec für diese Versicherungen gezahlten Prämien einzubehalten.

13. Rechte auf geistiges Eigentum

13.1 Innospec behält sich alle Eigentums-, Urheber- und Konstruktionsrechte sowie alle anderen Rechte auf geistiges Eigentum bezüglich sämtlicher Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Konstruktionen oder anderen Informationen vor, die dem Lieferanten in Verbindung mit dem Auftrag durch Innospec oder im Auftrag Innospecs gestellt (oder anderweitig kommuniziert) worden sind.

13.2 Sämtliche Urheber-, Konstruktions-, Erfinder- und Patentrechte (sowie das Recht, Patente anzumelden) und alle anderen Rechte auf geistiges Eigentum, die gemäß des Auftrags oder aus der Erfüllung des Auftrags durch den Lieferanten entstanden sind, sowie alle Eigentumsansprüche auf diese, müssen – je nach Fall – unmittelbar zum Datum des Auftrags oder der Schaffung des relevanten Rechtes auf geistiges Eigentum an Innospec abgetreten werden und übergehen. Jegliche Dokumente, die der Lieferant Innospec in Verbindung mit der Erfüllung des Auftrags geliefert hat, gelten ab dem Datum, zu dem sie dergestalt übergeben werden, als Eigentum Innospecs.

14. Auflösung

14.1 Innospec ist berechtigt, den Auftrag jederzeit per schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten gänzlich oder teilweise aufzulösen, woraufhin der Lieferant sofort jegliche weitere Erfüllung des Auftrags einstellen muss (außer wenn – und zu dem Ausmaß, zu dem – in der Mitteilung über die Auflösung Anderweitiges angegeben ist).

14.2 Im Falle einer beliebigen Auflösung gemäß Klausel 14.1 besteht Innospecs einzige Haftung gegenüber dem Lieferanten in der Zahlung eines leistungsrechtlichen Entgelts für den Teil des Auftrags, der vom Lieferanten zum Datum der Auflösung bereits zu Innospecs Zufriedenheit erfüllt worden ist, zusammen mit den Kosten für alle Waren und Materialien, die vom Lieferanten zum Zweck der Erfüllung des Auftrags angemessen von Drittparteien erworben wurden und die der Lieferant nicht als Teil seines eigenen Vorratsvermögens nutzen kann, sowie angemessenen Auflösungskosten, die der Lieferant für jedwede Subunternehmer zahlen muss, die bereits für die Erfüllung des Auftrags eingeplant waren – stets vorausgesetzt, dass der Lieferant ihm alles angemessene Mögliche unternimmt, um seine Verluste und Verpflichtungen zu minimieren. Um Zweifeln vorzubeugen (jedoch unbeschadet des Vorgenannten), und ohne Einschränkung, haftet Innospec dem Lieferanten bei einer solchen Auflösung für keinerlei Gewinnverluste, Verluste erwarteter Gewinne, Verluste von Verträgen oder andere direkte, indirekte oder Folgeverluste.

14.3 Der Eigentumsanspruch auf die Waren (sowie auf jegliche Waren und Materialien, die der Lieferant von Drittparteien erworben hat), die Innospec gemäß Klausel 14.2 bezahlt hat oder dergestalt bezahlen wird, geht zum Datum der Auflösung des Auftrags sofort auf Innospec über.

14.4 Innospec ist jederzeit berechtigt, den Vertrag sofort per schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten aufzulösen, wenn (a) der Lieferant gegen jegliche dieser allgemeinen Bedingungen verstößt (ungeachtet der Art, des Typs, der Erheblichkeit oder Dauer dieser Verstöße); (b) gegen jegliche Vermögenswerte des Lieferanten beliebige Pfändungen, Vollstreckungen oder andere juristische Verfahren angestrengt werden; (c) der Lieferant Konkurs geht, insolvent wird, gegen den Lieferanten ein Konkursantrag ergangen ist, der Lieferant mit seinen Gläubigern einen Vergleich schließt, (im Falle einer Aktiengesellschaft) eine Anordnung ergangen ist oder ein Beschluss gefasst wurde, nach dem der Lieferant abgewickelt werden soll (ausgenommen der freiwilligen Abwicklung eines Mitglieds zum Zwecke der Umstrukturierung ohne Insolvenz), oder wenn hinsichtlich der Geschäfte oder Vermögenswerte des Lieferanten (oder jeglicher Teile derselben) ein Vermögensverwalter mit Geschäftsführungsbefugnis, ein Vermögensverwalter, ein Zwangsverwalter oder ein Abwickler eingesetzt werden; (d) sich in jedwedem gerichtlichen Zuständigkeitsbereich etwas analog den Ereignissen zuträgt, auf die in Klausel 14.4(b) oder 14.4(c) Bezug genommen wird; (e) der Lieferant sein Geschäft einstellt oder dies androht; (f) die finanzielle Situation des Lieferanten sich in einem solchen Maße verschlechtert hat, dass sie nach Innospecs Auffassung dessen Fähigkeit, seinen Verpflichtungen gemäß des Vertrags angemessen nachzukommen, gefährdet; (g) es nach dem Datum des Auftrags zu einer Änderung hinsichtlich der Kontrolle (wie definiert in Abschnitt 840 des Income and Corporation Taxes Act von 1988) über die Firma des Lieferanten gekommen ist; oder (h) Innospec angemessen davon ausgehen muss, dass jegliche der obigen Ereignisse eintreten werden.

14.5 Jegliche Auflösung des Vertrags (gleichgültig, worauf diese beruht) erfolgt unbeschadet der Rechte und Pflichten Innospecs und des Lieferanten gemäß des Vertrags, die vor der Auflösung entstanden sind. Die Klauseln in diesen allgemeinen Bedingungen, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Auflösung des Vertrags gelten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der Klauseln 5.5, 5.7, 8.5, 9.11, 10.1, 10.2, 10.3, 11.11, 12.1, 12.2, 13, 14.2, 14.3, 14.6 und 15) werden unbeschadet einer solchen Auflösung weiterhin durchsetzbar sein.

14.6 Falls der Lieferant Innospec bei einer jeglichen Auflösung des Vertrags (gleichgültig, wie es zu dieser kam) Beträge – gleich welcher Art – schuldet, muss der Lieferant diese ohne jegliche Abzüge oder Aufrechnungen innerhalb von 60 Tagen – gerechnet ab dem Datum selbiger Auflösung – bezahlen.

15. Vertrauliche Informationen

15.1 Außer wenn – und zu dem Ausmaß, zu dem – dies von Gesetzes wegen anderweitig gefordert wird, muss der Lieferant alle nicht öffentlich bekannten Informationen über Innospec, dessen Geschäfte und technisches oder kommerzielles Know-how, von denen der Lieferant gemäß des Vertrags oder im Verlauf der Angebotsstellung für den Auftrag oder der Erfüllung desselben Kenntnis erlangt, streng vertraulich behandeln. Der Lieferant darf diese Informationen nur in Verbindung mit dem Vertrag und/oder dem Auftrag und für keinerlei andere Zwecke verwenden. Zudem muss der Lieferant sicherstellen, dass die Subunternehmer und Mitarbeiter denselben Vertraulichkeitspflichten unterliegen wie der Lieferant gemäß dieser Klausel 15.1.

15.2 Dem Lieferanten ist es ohne die vorherige schriftliche Genehmigung Innospecs hierfür untersagt: (a) Innospecs Namen oder jegliche Geschäfte oder Betriebsgelände Innospecs für jegliche andere Zwecke als die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags zu verwenden; (b) damit Werbung zu treiben oder öffentlich anzukündigen, dass er Positionen an Innospec liefert; (c) jegliche Teile von Innospecs Betriebsgelände, jegliche darauf befindliche Objekte oder jegliche Geräte, Anlagen oder Materialien zu fotografieren, die für jegliche Positionen verwendet werden (oder als Teil in diese integriert werden sollen), oder (d) die Subunternehmer, Mitarbeiter oder jegliche andere Personen zu einer der oben beschriebenen Handlungen zu ermächtigen oder sie ihnen zu gestatten.

16. Abtretung und Untervergabe

16.1 Der Lieferant darf ohne Innospecs vorherige schriftliche Genehmigung keine seiner Rechte und Pflichten gemäß des Vertrags (oder Teile dieser) abtreten, übertragen oder untervergeben. Innospec ist berechtigt, eine solche Genehmigung nach absolut alleinigem Ermessen zu gewähren oder zu verweigern. Auch kann das Gewähren jeglicher Genehmigung von bestimmten Bedingungen abhängen, wie Innospec sie festlegt.

16.2 Innospec ist berechtigt, den Vertrag (oder Teile desselben) an eine jegliche Person, Firma oder Gesellschaft abzutreten.

17. Mitteilungen und Dokumente

17.1 Falls in diesen allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich anderweitig vorgesehen, müssen jegliche Mitteilungen oder sonstigen Kommunikationsformen, die hinsichtlich des Vertrags erfolgen, in englischer Sprache und schriftlich verfasst sein. Sie gelten nur dann als rechtskräftig übergeben, wenn sie per Faxübertragung oder Einschreiben (oder, sofern angemessen, per Luftpost) an die auf dem Auftrag angegebene Faxnummer oder Adresse für Innospec bzw. den Lieferanten oder jegliche später schriftlich für diesen Zweck angegebene Adresse gesandt werden.

17.2 Jegliche dieser Mitteilungen oder Kommunikationsformen gelten (im Fall der Postzustellung) als am zweiten Werktag nach dem Datum der Postaufgabe und (im Fall der Faxübertragung) am nächsten Arbeitstag nach der Übertragung zugestellt. Für die Zwecke dieser Klausel 17.2 steht ein „Arbeitstag“ für jegliche andere Tage als einen Samstag, Sonntag oder öffentlichen Feiertag in England.

18. Allgemeines

18.1 Jegliche Bestimmungen dieser Bedingungen, die von einer zuständigen Behörde (gänzlich oder teilweise) für ungültig, nichtig oder unangemessen befunden werden, gelten als von den anderen Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen zum erforderlichen Ausmaß abgetrennt und beeinträchtigen nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden allgemeinen Bedingungen.

18.2 Falls Innospec hinsichtlich jeglicher Verstöße durch den Lieferanten jegliche Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen nicht durchsetzt (oder es hinauszögert, diese durchzusetzen), gilt dies nicht als Verzichtserklärung hinsichtlich solcher Verstöße und beeinträchtigt nicht Innospecs Rechte bezüglich dieser oder jeglicher darauf folgender Verstöße durch den Lieferanten.

18.3 Alle Aspekte des Vertrages (einschließlich – ohne hierauf beschränkt zu sein – der Abschluss, die Gültigkeit, Leistung und Auslegung) unterliegen englischem Recht. Die Bedingungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 1980) finden keine Anwendung. Innospec und der Lieferant unterstellen sich hiermit unwiderruflich der Rechtsprechung der englischen Gerichte (deren Entscheidung für sie bindend ist).